

Richtlinie zur Patientenberatung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

vom 28. Oktober 1994

Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg richtet zur Erhaltung und Pflege eines guten Arzt-Patientenverhältnisses Beratungsstellen ein. Diese Patientenberatungsstellen werden von einem Zahnarzt geleitet, der vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg dazu berufen wird.

Der berufene Zahnarzt berichtet dem Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

Aufgaben der Patientenberatungsstellen:

1. Allgemeine Beratung über neue Erkenntnisse in der Zahnmedizin, Entwicklungstrends, Möglichkeiten und Gefahren.
2. Aufzeigen von Verfahrenswegen bei Beschwerden oder Unzufriedenheit aus der Behandlung oder Rechnungslegung.

Pflichten der Zahnärzte in der Beratungsstelle

1. Der Zahnarzt ist im besonderen Maße den Grundsätzen der Sorgfalt, Objektivität und Neutralität verpflichtet.
2. Der Zahnarzt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Davon unberührt bleibt die sachliche Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.
4. Untersuchungen und Begutachtungen zu Behandlungsfällen erfolgen nicht. Der Zahnarzt erhebt während der Beratung keine Befunde oder Diagnosen.
5. Der Zahnarzt behandelt von ihm beratene Patienten nicht innerhalb der auf die Beratung folgenden zwölf Monate. Das gilt nicht für Notfälle.

Die Patientenberatungsstellen können in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen betrieben werden. Darüber entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

Eine flächendeckende Betreuung des Landes Brandenburg wird angestrebt.

Die Richtlinie wurde vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg in seiner Sitzung am 28. Oktober 1994 beschlossen und trat am 1. November 1994 in Kraft.